



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -Lehrer in Sachsen-Anhalt

Wahlordnung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt

§ 1

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter(innen) werden spätestens zwölf Wochen vor dem Vertretertag, zu dem die Wahlen durchzuführen sind, durch den Hauptvorstand des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt bestellt.

§ 2

1. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) (Wahlleiter/Wahlleiterin). Diese(r) beruft den Wahlvorstand zu den erforderlichen Sitzungen ein und leitet diese. Sie/Er veröffentlicht die Wahlvorschläge und leitet den Vertretertag während des gesamten Wahlvorganges.

§ 3

1. Ort und Zeit des Vertretertages, der den geschäftsführenden Vorstand zu wählen hat, sind von der/vom Vorsitzenden des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt spätestens zwölf Wochen vor dem für den Vertretertag festgesetzten Termin bekannt zu geben.
2. Namen und Anschriften des Wahlvorstandes sind ebenfalls zwölf Wochen vor dem Vertretertag bekannt zu geben.

§ 4

1. Der Wahlvorstand veröffentlicht spätestens zwölf Wochen vor dem Vertretertag ein Wahlausschreiben, in dem die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt genannt werden, für die Wahlen vorzunehmen sind.

§ 5

1. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 der Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt besitzt das passive Wahlrecht.

§ 6

1. Vorschläge zur Wahl einzelner oder aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können vom Hauptvorstand und von den Regionalverbänden des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt eingebracht werden.
2. In dringenden Fällen können Wahlvorschläge auch aus der Mitte des Vertretertages eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Wahlvorstand.
3. Eine Nominierung von Kandidat(inn)en für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitte des Vertretertages ist möglich, wenn
 - ein(e) für ein Amt wirksam vorgeschlagene(r) Kandidat(in) ihre/seine Kandidatur zurückzieht,
 - ein(e) gewählte(r) Kandidat(in) die Wahl nicht annimmt,
 - ein(e) in einem Wahlgang unterlegene(r) Kandidat(in) für ein anderes Amt vorgeschlagen werden soll,
 - ein(e) Kandidat(in) nicht die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

4. Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Vertretertag bei der/beim Wahlleiter(in) eingegangen sein. Sie umfassen Name, Vorname, Dienststelle und Wohnort.

§ 7

1. Der Wahlvorstand tritt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Einbringungsfrist zusammen, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest und gibt sie bekannt.
2. Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge kann in Verbindung mit der Bekanntgabe der Anträge zum Vertretertag gemäß § 2 (3) der Geschäftsordnung für den Vertretertag erfolgen.

§ 8

1. Das aktive Wahlrecht haben alle Organmitglieder des Vertretertages gemäß § 17 der Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9

1. Die Wahlen sind geheim.
2. Für die Stimmabgabe hat der Wahlvorstand für jedes Amt des geschäftsführenden Vorstandes Wahlzettel vorbereitet, auf denen der Name der Kandidatin/des Kandidaten verzeichnet ist; kandidieren mehr als ein(e) Kandidat(in) für ein Amt, so sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
3. Die Stimmabgabe und die Stimmauszählung für die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), für die/den Schatzmeister(in) und für die Beisitzer(innen) sind gesondert vorzunehmen. Für die Wahl der Beisitzer(innen) haben die Stimmberechtigten jeweils so viele Stimmen, wie Beisitzer(innen) zu wählen sind. Dabei ist Kumulation der Stimmen auf eine Kandidatin/einen Kandidaten unzulässig; vollständige oder teilweise vorgenommene Stimmenthaltung ist möglich. Die Beisitzer(innen) werden in einem Wahlgang gewählt.
4. Die Stimmen sind nach jedem Wahlgang sofort auszuzählen, falls für die betreffenden Ämter mehr Bewerber(innen) auftreten als zu wählen sind; das Ergebnis ist von der/vom Wahlleiter(in) sofort bekannt zu geben.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
6. Nimmt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat auf Befragen der Wahlleiterin/des Wahlleiters die Wahl an oder liegt eine andere schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten vor, dass sie/er eine auf sie/ihn entfallende Wahl annähme, ist mit dem nächsten Wahlgang zu beginnen, andernfalls ist sofort neu zu wählen.

§ 10

1. Nach Abschluss aller Wahlgänge gibt die/der Wahlleiter(in) das Gesamtergebnis bekannt und schließt die Wahl.
2. Sie/Er stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und damit die Entlastung des Wahlvorstandes zur Abstimmung.

§ 11

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen sofort nach der Wahl ihre Amtsgeschäfte.

Der Hauptvorstand des PhVSA hat in seiner Sitzung vom 13.10.2000 einstimmig diese aktualisierte Wahlordnung beschlossen.